

TdPA 2014.1 in Düsseldorf – Slot AK FIIA NRW

Kurze Vorstellung des AK

Der AK FIIA hat sich am 28.11.2013 im Mumble gegründet.

FIIA steht für

Flüchtlingspolitik: Trotz berechtigter Kritik am Wort "Flüchtling", aber der Begriff ist etabliert

inkludierende Integration: als Präzisierung des Begriffes Integration. Integration als "Anpassung an die deutsche Leit(d)kultur" ist ausdrücklich nicht gemeint, sondern Inklusion.

Antidiskriminierung: Als Position sowohl gegen Alltagsdiskriminierung (wie Alltagsrassismus) wie auch gegen rechtsradikale Umtriebe und ihre menschenfeindlichen Ausprägungen (Rassismus, Antisemitismus, Antiislamismus usw.)

Wiki: http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Arbeitskreis/FI_inkludierende_Integration_und_Antidiskriminierung

Mailingliste:

<https://lists.piratenpartei-nrw.de/wws/info/ak-fiiia> (nicht synchronisiert #ausgründen)

Einführung in die Flüchtlingspolitik: Wie ist die derzeitige Rechtslage, welche Gesetze und Vorschriften gibt es?

Asyl- und Migrationsrecht zählen zu den kompliziertesten Rechtsgebieten. Auch Fachanwälte kennen sich nicht bis ins letzte Detail aus. Schon gar nicht die Mitarbeiter von Ausländerbehörden.

Europa

Exkurs EU-Recht: Es gibt zwei Arten von verbindlichen Rechtsakten:

Verordnungen

Allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung. Entspricht also einem Gesetz.

Richtlinien

Allgemeine Regelung, die von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in staatliches Recht umzusetzen ist; sie ist hinsichtlich des Ziels verbindlich, überlässt den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III)

Vielerorts ist noch von "Dublin II" die Rede. Seit dem 19. Juli 2013 ist jedoch Dublin III in Kraft. Nach dieser Verordnung wird der Mitgliedstaat bestimmt, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Grundsätzlich ist der Staat zuständig, dessen Boden zuerst betreten wurde.

Wie auch die Dublin-II-Verordnung sieht Dublin-III eine Inhaftnahme (Abschiebehaft) vor. Es sind folgende sechs Haftgründe vorgesehen:

1. ungeklärte Identität,
2. Beweissicherung im Asylverfahren,
3. Prüfung des Einreiserechtes,
4. verspätete Asylantragsstellung,
5. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. Dublinverfahren.

Deutschland setzte sich bei den Verhandlungen insbesondere für Haftgründe (4.) und (6.) ein.

Zu den Unterschieden zur Dublin-II-Verordnung wird nun das System EURODAC, in dem Fingerabdrücke Asylsuchender gespeichert werden, mit zusätzlichen Daten beliefert. Zudem haben nun die Polizei und andere Sicherheitsbehörden

TdPA 2014.1 in Düsseldorf – Slot AK FIIA NRW

Zugang zu den gespeicherten Daten

Leichte Verbesserungen gegenüber Dublin II:

"In Zukunft wird es eine Form des Rechtsschutzes mit aufschiebender Wirkung bei drohenden Überstellungen auf Grundlage der europäischen Asylzuständigkeitsregelung geben. Der jahrelangen deutschen Praxis, Asylsuchende im Morgengrauen abzuholen und auf dem Weg zum Flughafen die jeweiligen Überstellungsbescheide in ein anderes europäisches Land auszuhändigen, wird damit ein Ende gesetzt. Allein fliehende Kinder und Jugendliche dürfen nicht mehr wie Stückgut in das Land der Einreise zurückgeschickt werden." (Quelle Pro Asyl)

Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)

Richtlinie die die Rückführung illegalisierter Drittstaatsangehöriger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum regelt. Ziel ist es, den illegalen Aufenthalt zu beenden. Dies muss aber nicht zwangsläufig durch eine Rückführung/Abschiebung geschehen, sondern kann auch durch Legalisierung passieren:

Artikel 6 (4):

"Die Mitgliedstaaten können jederzeit beschließen, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall wird keine Rückkehrentscheidung erlassen"

Ansonsten: Pflicht zur Rückkehrentscheidung. Freiwillige Ausreise in einer Frist zwischen 7 und 30 Tagen. Erfolgt keine Ausreise dann Abschiebung, inkl. Einreiseverbot.

Weiter regelt die Richtlinie die Inhaftnahme (Abschiebehaft). Abschiebehaft kann insbesondere bei Fluchtgefahr verhängt werden, aber auch dann, wenn keine "milderer Mittel" zur Verfügung stehen. Bis zu 18 Monaten kann die Haft dauern.

Linke und Grüne im Eur. Parlament protestierten, die Richtlinie wurde mit Mehrheit (367 Ja- zu 206 Nein-Stimmen bei 106 Enthaltungen) angenommen. Rechtskonservativen und Sozialdemokraten in Regierungsverantwortung stimmten für die Richtlinie. Mehrere lateinamerikanische Staaten legten heftigen Protest ein und nannten die Richtlinie eine „Richtlinie der Schande“

Die Richtlinie ist ein wichtiger Baustein der "Festung Europa", da sie die Mitgliedstaaten zur Rückführung verpflichtet - sofern keine Legalisierung erfolgt oder es Abschiebehindernisse gibt - und Abgeschiedene 5 Jahre lang europäische Boden nicht mehr betreten dürfen.

Richtlinie 2005/85/EG (Asylverfahrensrichtlinie)

Legt Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung und Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft fest.

Kritisch muss man hier das "Konzept des sicheren Herkunftsstaats" sehen. In diese können Asylsuchende zurückgeschickt werden. Des Weiteren enthält die Richtlinie Vorschriften, die es Staaten erlauben, abgelehnte Asylsuchende bereits vor der abschließenden Entscheidung ihres Verfahrens abzuschieben.

"Die Richtlinie unterschreitet sogar bereits etablierte Schutzprinzipien, so dass UNHCR, amnesty international, der Europäische Flüchtlingsrat und PRO ASYL prinzipielle Bedenken gegen die Verabschiedung der Richtlinie erhoben hatten." (Quelle: Pro Asyl).

Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie/Anerkennungsrichtlinie)

Neufassung von Richtlinie 2004/83/EG

Legt Mindestnormen fest, die für die Anerkennung als Flüchtling und für den Flüchtlingsstatus gelten. Sie definiert, wer als Flüchtling anerkannt werden kann und wem subsidiärer (ergänzender) Schutz zusteht. Ein solcher ergänzender Schutz gilt auch für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die keine individuelle Verfolgung geltend machen können.

TdPA 2014.1 in Düsseldorf – Slot AK FIIA NRW

Richtlinie 2003/9/EG (Asylaufnahmerichtlinie)

Legt Mindeststandards für die Aufnahme und Versorgung von Asylbewerbern fest.

Der deutsche Bundestag legte 2013 einen Entwurf einer überarbeiteten Fassung der Asylaufnahmerichtlinie vor. Dieser Entwurf sieht eine im Vergleich zur bisherigen Version mehr und umfassendere Haftgründe für Asylsuchende vor und bietet die Grundlage für eine Inhaftierung ohne strafrechtlichen Grund. Auch Minderjährige sollen inhaftiert werden können.

Alle Richtlinien sehen vor, dass die Mitgliedsstaaten auch günstigere Vorschriften erlassen können

Bund

Aufenthaltsgesetz

Ziel: Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern

Enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland. Nicht vom Aufenthaltsgesetz erfasst sind freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie einige besondere Ausländergruppen (z.B. Diplomaten, NATO-Angehörige). Es ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Ausländergesetz. Das Aufenthaltsgesetz ist als dessen Artikel 1 Hauptbestandteil des Zuwanderungsgesetzes.

Zwei Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis (befristet) und Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Zuständig für die Umsetzung sind die Ausländerbehörden vor Ort.

Abschiebehindernisse:

- Zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse: Zustände im Herkunftsland, Entscheidung beim BAMF, z.B. Krieg, keine Behandlung bestimmter Krankheiten (ärztliche Gutachten!)
- Inlandsbezogene Abschiebehindernisse: Zustände im Inland, Entscheidung bei der Ausländerbehörde, z.B. Krankheit, kein Pass
- Tatsächliche Abschiebehindernisse: z.B. Krieg (humanitär), Krankheit (persönlich) vs. Rechtliche Abschiebehindernisse: z.B. Familie in Deutschland, es liegen jedoch Ausweisungsgründe vor

Konkretisierung des Aufenthaltsgesetzes gibt es in der Aufenthaltsverordnung

Asylverfahrensgesetz

Betrifft Personen mit Aufenthaltsgestattung (=Pers. im Asylverfahren) und Dublin III Fälle.

Ein Asylantrag kann mündlich und schriftlich gestellt werden (§13, 14).

Die aufgesuchte Behörde leitet die Person an die nächste Aufnahmeeinrichtung weiter, sofern die Person nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist (§18, 19).

Über ein computergesteuertes Quotensystem (EASY) stellt das BAMF fest, welches Bundesland den Flüchtling aufnehmen muss. Flüchtling muss sich bei der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung einfinden

Erkennungsdienstliche Behandlung + kurze Befragung

Pflichtaufenthalt 6 Wochen bis 3 Monate

Erstanhörung innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung, mit Anwesenheit eines Sprachmittlers, in einer Außenstelle des BAMF

TdPA 2014.1 in Düsseldorf – Slot AK FIIA NRW

Zuweisung durch das Land an eine Kommune

Werden Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft und subdsidiärer Schutz verneint, prüft das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach den Absätzen 5 und 7 des § 60 Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 24 Abs. 2 AsylVfG). Werden auch diese Abschiebungsverbote verneint, erlässt das Bundesamt mit seinem Ablehnungsbescheid zugleich eine Abschiebungsandrohung.

Asylbewerberleistungsgesetz

Regelt Höhe und Form von Leistungen, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.

Es ist in dem Sinne eine Sonderregelung für o. g. Personenkreis und wird deswegen von Flüchtlingsunterstützern und "linken" Parteien als verfassungswidrig und rassistisch angesehen. Normalerweise wäre für diesen Personenkreis SGB II/XII zuständig.

Grundsätzlich sind Sachleistungen vorgesehen. Die medizinische Versorgung ist auf Notfallbehandlung beschränkt. Das BVerfG entschied am 18. Juli 2012, dass die Leistungshöhe verfassungswidrig ist.

Land (NRW)

Flüchtlingsafnahmegesetz (FlüAG)

Regelt die Verteilung von Asylsuchenden auf die Kommune. Jede Kommune bekommt nach einen bestimmten Betrag nach einem festen Schlüssel zugewiesen. Wie die Kommunen die Asylsuchenden unterbringen und versorgen bleibt ihnen überlassen.

Das Land ist zuständig für die Durchführung von Abschiebung. Bei Sammelabschiebungen geht der Trend zu FRONTEX-Kooperationen.

Das Land bzw. der Landesinnenminister kann Verordnungen und Erlasse an die ABH herausgeben.

Das Land kann eigenständig bis zu 6 Monaten einen Abschiebestopp für bestimmte Gruppen verhängen.

Kommune

Vor Ort sind die Ausländerbehörden für den Vollzugs des Ausländerrechts zuständig. ABH sind also keine Behörden für den Bürger (Dienstleistungsgedanke) sondern eine Behörde, die das Recht umsetzen soll (Obrigkeitsstaatsgedanke).

Das hat zur Folge, dass man - im Gegensatz zu den inzwischen meisten anderen Behörden - nicht als "Kunde" hinkommt, sondern als Bittsteller. ABH sind insbesondere zuständig für

- Erteilung von Aufenthaltstiteln
- Entscheidung und ggf. Durchführung von Ausweisungenbzw. Abschiebungen
- Ausstellung von Aufenthaltsbestätigungen für Asylsuchende und Duldungen
- Entscheidung über gesetzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug
- Beteiligung an Visaerteilungen

Die Kommune ist außerdem zuständig für die Unterbringung von Asylsuchenden, wobei sie in Art und Weise der Unterbringung einen großen gestaltungsspielraum haben. Positivbeispiel: Levekusener Modell